

GIATA
Kooperationsvertrag
Reiseveranstalter

Kunde (nachfolgend Veranstalter genannt)	vertreten durch
Straße	PLZ / Ort
Telefon	Rechtsform
Telefax	Umsatzsteuernummer
URL	E-Mail

und die

GIATA GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Posmeck,
Schlesische Str. 26, 10997 Berlin
schließen folgenden

Kooperationsvertrag

Einleitung

GIATA ist eine führende Anbieterin von Content-Lizenzprodukten für die Touristikbranche, die in Reisebüros und Online-Reiseportalen eingesetzt werden, um die Angebote von Reiseveranstaltern besser darstellen, vergleichen und vermarkten zu können.

Das Kernprodukt von GIATA ist die Datenbank GIATA Hotel Guide. Die Datenbank GIATA Hotel Guide setzt sich aus virtuellen Online-Katalogen zusammen, welche die jeweils aktuellen Angebotsbeschreibungen von Reiseveranstaltern zu Hotels, Kreuzfahrten, Rundfahrten und anderen touristischen Leistungen enthalten. Sämtliche in der Datenbank enthaltenen Angebotsbeschreibungen können dort nach verschiedenen Suchkriterien abgefragt und untereinander verglichen werden. Die Datenbank GIATA Hotel Guide kann auf lokalen Rechnern im Reisebüro vor Ort genutzt und alternativ auch in eine Website eingebunden werden, wobei in beiden Varianten die Einbindung in ein Buchungssystem möglich ist.

Auch andere Content-Lizenzprodukte von GIATA basieren auf den touristischen Leistungsangeboten von Reiseveranstaltern, wobei sie sich in der Aufbereitung und Darstellung der Angebotsdaten oder in den Funktionen von der Datenbank GIATA Hotel Guide unterscheiden können. Teilweise handelt es sich hierbei um Zusatzmodule zur Datenbank GIATA Hotel Guide.

Die von GIATA angebotenen Content-Lizenzprodukte sind auf der Website www.giata.com unter der Rubrik „Produkte“ abrufbar.

Die Daten zu den Angebotsbeschreibungen werden GIATA von den Reiseveranstaltern in Form von digitalen Druckvorlagen der Reisekataloge oder vergleichbaren Informations- und Werbemedien zur Verfügung gestellt.

Der Veranstalter bietet touristische Leistungen an und verfügt für seine Leistungsangebote über entsprechende digitale Präsentationsmaterialien in Form von Katalogdruckvorlagen oder anderen vergleichbaren Werbemedien, in denen die Leistungsangebote durch Bilder und Texte beschrieben werden (Angebotsdaten).

Die Parteien beabsichtigen eine längerfristige Kooperation mit dem Ziel, möglichst die gesamten Katalogbestände oder sonstigen Präsentationsmaterialien des Veranstalters in die Datenbank GIATA Hotel Guide und weitere Content-Lizenzprodukte von GIATA zu integrieren, so dass die Lizenznehmer von -GIATA über ihre Content-Lizenzprodukte auch die Angebote des Veranstalters präsentieren und vermarkten können.

§ 1 Aufbereitung der Angebotsdaten und Integration in die Produkte

1. GIATA verpflichtet sich, die vom Veranstalter gelieferten Angebotsdaten digital für den Gebrauch in ihren Content-Lizenzprodukten, die der Präsentation, Vergleichbarkeit und Vermarktung von Veranstalterangeboten dienen, aufzubereiten und in diese zu integrieren. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses handelt es sich hierbei um die folgenden Content-Lizenzprodukte:
 - GIATA Hotel Guide (stationärer und Online-Vertrieb)
 - Flip-Cat (virtuell blätterbare originalgetreue Nachbildungen der Veranstalterkataloge),
 - CatPad (originalgetreue Nachbildungen der Veranstalterkataloge für das iPad) und
 - Imageclips (musikunterlegte und bewegungsanimierte Bildfolgen von Hotelbildern zu ausgewählten Hotels aus den Angebotsdaten des Veranstalters)
 - myHotelVideo (Internet-Plattform mit Hotelvideos und -informationen)
 - GIATA Facts (Informationen zur Beschreibung eines Hotels, die zum Zweck der Vergleichbarkeit einheitlichen Beschreibungskategorien zugeordnet sind)
 - MultiCodes (GIATA Hotelstammdaten und zugeordnete Buchungscodes)
2. Sofern GIATA weitere Content-Lizenzprodukte entwickelt, die der Präsentation und Vermarktung von Veranstalterangeboten dienen, und diese am Markt anbietet, wird sie die Angebotsbeschreibungen des Veranstalters, sofern der Veranstalter die Angebotsdaten in einem hierfür geeigneten Format liefern kann, auch für diese Produkte aufbereiten und in diese integrieren.
3. GIATA ist darüber hinaus nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 dieses Vertrages berechtigt, die gelieferten Angebotsdaten auch in anderen Content-Lizenzprodukten zu nutzen, die nicht unmittelbar der Präsentation und Vermarktung von Veranstalterangeboten dienen, sondern die allgemein für den Vertrieb von touristischen Leistungen nützlich sind.
4. Für die Datenbank GIATA Hotel Guide erstellt GIATA virtuelle Online-Kataloge, die den Themen und Inhalten der Original-Kataloge des Veranstalters entsprechen, aus denen die übergebenen Angebotsdaten stammen. Die Angebotsbeschreibungen der Online-Kataloge enthalten die Bilder, Texte und alle sonstigen für die Buchung relevanten Daten aus den Original-Katalogen des Veranstalters, sind aber ansonsten

um sämtliche für Printmedien spezifische Daten, wie z.B. Seitenverweise, Layout-Elemente, bereinigt. Das Erscheinungsbild der Angebotsbeschreibungen in den Online-Katalogen ist entsprechend den Funktionen einer veranstalterübergreifenden Datenbank neutral gehalten, wobei die Einstiegsseite an das Deckblatt des jeweiligen Original-Kataloges angepasst ist. Eine Zuordnung der Angebote zum Veranstalter erfolgt zudem über die Wiedergabe seines Logos und seines Namens in jeder Angebotsbeschreibung.

5. Bei den Content-Lizenzprodukten CatPad und Flip-Cat wird das Layout der zur Verfügung gestellten Katalogdruckvorlagen weitgehend originalgetreu nachgebildet. GIATA ist zur Herstellung dieser Produkte nur verpflichtet, wenn der Veranstalter die Angebotsdaten zusätzlich im PDF-Format übermittelt.
6. Die von GIATA im Rahmen der Datenaufbereitung und Produktintegration zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere folgende Einzelpositionen:
 - a. Bildaufbereitung, i.e.:
 - Konvertierung der Bilder aus einem beliebigen Format in ein temporäres Arbeitsformat
 - Manuelle Entfernung (falls vorhanden) von Diarahmen und anderen optischen Störfaktoren
 - Speicherung in einem allgemeinen Format (jpg, bmp)
 - b. Bildidentifizierung und -kennzeichnung durch die Zuordnung eines eindeutigen Schlüssels zu jedem Bild (Kürzel für die Bildmotivbestimmung und zur Auffindbarkeit des Bildes)
 - c. Konfektionierung, Export und Server-Bereitstellung, i.e.:
 - Zuschnitt der Bilder auf die vom Veranstalter gewünschten Dimensionen (bspw. 320 x X Pixel)
 - Ausgabe der Bilder in einem Standardformat (jpg)
 - Internetoptimierung, i.e. Komprimierung ohne Qualitätsverlust (zur schnelleren Übertragung)
 - Erstellung einer sog. Referenzdatei
 - Bereitstellung der aufbereiteten Bilder auf CD, via FTP oder XML (zum Einsatz auf dem veranstaltereigenen Server)
 - Bereitstellung der aufbereiteten Bilder auf dem GIATA-Server (Dateiserver) zum Download
 - d. Textbearbeitung, i.e.:
 - Zuordnung der Texte zum entsprechenden Hotel
 - Abspeichern des Textes im Originalformat (zur Verwendung im Call-Center oder Intranet)
 - Entfernung von individuellen Kataloghinweisen in den Texten, Abspeichern des überarbeiteten Textes
 - Erstellung einer sog. Referenzdatei
 - Bereitstellung der Texte auf dem GIATA-Server (Dateiserver) zum Download
7. Produktupdates des Veranstalters (Aktualisierungen seiner Kataloge und Angebotsdaten, einschließlich von Erweiterungen oder Einschränkungen) wird GIATA gemäß dem zwischen den Parteien abzustimmenden Präsentationsmodus, mindestens aber im branchenüblichen Katalogrhythmus (alle sechs Monate) in die Datenbank GIATA Hotel Guide aufnehmen.
8. GIATA übernimmt es nicht, die vom Veranstalter gelieferten Angebotsdaten auf ihre

inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Die inhaltliche Überprüfung der Angebotsdaten obliegt allein dem Veranstalter. GIATA wird jedoch inhaltliche Unrichtigkeiten nach Kenntnisnahme unverzüglich in ihren Content-Lizenzprodukten korrigieren und den Veranstalter hierüber informieren.

§ 2 Lieferung der Angebotsdaten durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, die von ihm eingesetzten Reisekataloge oder sonstigen Präsentationsmedien in digitaler Form an GIATA zu übermitteln und sämtliche neuen Kataloge sowie Aktualisierungen der bisherigen Kataloge infolge von Angebotsänderungen oder –erweiterungen (Produktupdates) jeweils unmittelbar nach deren Erscheinen zur Verfügung zu stellen.
2. Bei der Übermittlung der Angebotsdaten hat der Veranstalter die Anforderungskataloge zu Datenlieferungen im XML-Format und ggf. im PDF-Format, die diesem Vertrag als Anlage 1 und Anlage 2 anliegen, zu beachten. Soweit möglich, sind die Daten als PDF-Daten (gemäß Anlage 1) und als XML-Daten (gemäß Anlage 2) zu liefern. Wünscht der Veranstalter die Herstellung von Flip-Cats (virtuell blätterbare originalgetreue Nachbildungen seiner Kataloge), so hat er die Angebotsdaten zusätzlich im PDF-Format an GIATA zu übermitteln.
3. Liefert der Veranstalter sog. "Composing"-Bilder (i.e. ein aus mehreren Bildern zusammengesetztes Bild) sind die Einzelbilder eines Composingbildes in einem Unterverzeichnis –welches den Dateinamen des Composingbildes trägt – einzeln zu liefern.

§ 3 Rechte Dritter / Verfahren im Fall von Abmahnungen

1. Der Veranstalter versichert, dass er alleinberechtigt ist, über bestehende Urheber- und Leistungsschutzrechte an den gelieferten Angebotsdaten zu verfügen, dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehenden Verfügungen getroffen hat, und dass die Inhalte der Angebotsdaten nicht widerrechtlich aus urheberrechtlich geschützten Werken Dritter entnommen sind oder andere absolute Schutzrechte verletzen (z.B. Persönlichkeitsrechte, Marken- und Geschmacksmusterrechte).
2. Der Veranstalter stellt GIATA von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte in Bezug auf eine Rechtsverletzung durch die vertragsgegenständliche Nutzung und Auswertung der Angebotsdaten in den Content-Lizenzprodukten, zu deren Herstellung GIATA sich verpflichtet hat, geltend machen. Der Veranstalter übernimmt diesbezüglich auch sämtliche anfallenden notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.
3. Hat eine der Parteien von einer Rechtsverletzung Kenntnis erhalten, so wird sie der jeweils anderen Partei hiervon unverzüglich Mitteilung machen, um ihr eine Überprüfung des Sachverhalts zu ermöglichen. GIATA ist bis zum Abschluss der Überprüfung oder im Falle einer nicht eindeutigen Rechtslage berechtigt, den beanstandeten Inhalt aus ihren Content-Lizenzprodukten zu entfernen.
4. Im gemeinsamen Interesse an einer verantwortungsbewussten und sorgfältigen Abwicklung von Abmahnungen Dritter, wird der Veranstalter GIATA einen Ansprechpartner unter Angabe seiner Telefonnummer und E-Mail-Adresse benennen, der innerhalb von 48 Stunden auf die Mitteilung einer die Angebotsdaten des Veranstalters betreffenden Abmahnung reagiert und dazu befugt ist, Entscheidungen über die weitere Vorgehensweise herbeizuführen. Der Veranstalter benennt

gegenüber GIATA folgenden Ansprechpartner:

Vorname/Nachname:

Telefon:.....

E-Mail:

5. Bleibt eine fristgemäße Reaktion des Ansprechpartners aus und ist ein weiteres Abwarten für GIATA nicht zumutbar, so ist GIATA berechtigt, auf Kosten des Veranstalters im angemessenen Rahmen Rechtsrat einzuholen und eigene Entscheidungen herbeizuführen.

§ 4 Einräumung von Nutzungsrechten an GIATA

1. Der Veranstalter räumt GIATA an den von ihm gelieferten Angebotsdaten die folgenden einfachen, räumlich und zeitlich unbeschränkten sowie weiter übertragbaren und unterlizensierbaren Rechte ein, diese für die Nutzung in ihren Content-Lizenzprodukten aufzubereiten, sie in ihre Content-Lizenzprodukte zu integrieren und sie auf diesem Wege ihren Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen. Die Rechteübertragung umfasst insbesondere die nachfolgend aufgeführten Rechte:
 - a. Das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, die Bild- und Textdaten in der in § 1 dieses Vertrages beschriebenen Weise zu bearbeiten und sie zu diesem Zwecke in andere Formate zu übertragen, neu zu arrangieren, sie mit anderen Daten und Werken zu verbinden, interaktive Elemente einzufügen, Bildausschnitte zu verändern, Bilder auszuschneiden und die Texte für die digitale Nutzung zu bearbeiten, sowie das Recht, die Texte in beliebige Sprachen zu übersetzen, das Recht, die Texte zu vertonen und Audiodateien herzustellen oder die Bild- und Textdaten in sonstiger Weise zu bearbeiten.
 - b. Das Abruf- und Onlinerecht, d.h. das Recht, die Angebotsdaten in ihren Content-Lizenzprodukten mittels digitaler oder anderweitiger Speicher und Übertragungstechniken einer Vielzahl von Nutzern derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Angebotsdaten auf jeweils individuellem Abruf mittels Computer, TV, Mobiltelefon, Smartphone, Tablets oder eines anderen mobilen Endgeräts auch zur interaktiven Nutzung empfangen können ("Television-on-demand", "Video-on-demand", "Near-Video-on-Demand", "UMTS" etc). Hierzu zählt ebenfalls die Nutzung über On-Demand-Dienste, Onlinedienste, Internet, insb. World Wide Web, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste, Pull-Dienste, InternetTV. Darüber hinaus sind Nutzungen zu Werbe- und Präsentationszwecken wie Banner Werbung, Pop-up-Windows, Framing u.a.) mit umfasst
 - c. das Datenbank- und Telekommunikationsrecht, d.h. das Recht, die Angebotsdaten oder Ausschnitte und Elemente der Angebotsbeschreibungen in elektronischen Datenbanken und Datennetzen einzuspeisen, und gegen Entgelt oder unentgeltlich mittels digitaler oder analoger Speicher oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Daten-Telefondienste, Onlinedienste oder andere Übertragungswege auf Abruf an Nutzer zu übertragen zum Zwecke der visuellen oder auch akustischen Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung oder Speicherung und interaktive Nutzung mittels Computer, TV oder sonstigen Endgeräten.

- d. das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Angebotsdaten im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten beliebig zu vervielfältigen in beliebigen digitalen oder analogen Medien zu verbreiten;
 - e. das Recht zur Werbung und Klammerteilauswertung, d.h. die Befugnis, Ausschnitte aus den Angebotsdaten im Rahmen der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte für Werbezwecke auch als Bestandteil einer Datenbank zu nutzen oder innerhalb anderer Medien auszuwerten; weiterhin das Recht, in branchenüblicher Weise (z.B. im Fernsehen, im Kino, auf Videogrammen, über weltweite Kommunikationsnetze, insbesondere dem Internet oder in Druckschriften) für die Content-Lizenzprodukte von GIATA zu werben.
 - f. das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, d.h. das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.
2. GIATA ist weiterhin dazu berechtigt, die Marken und sonstigen Unternehmenskennzeichen des Veranstalters, im Rahmen der vertragsgemäßen Auswertung Content-Lizenzprodukte zu verwenden und Dritten zur Nutzung im Rahmen dieses Kooperationsvertrags zur Verfügung zu stellen.
 3. GIATA ist dazu berechtigt, die vorstehend bezeichneten Nutzungsrechte ihren Lizenznehmern in dem Umfang einzuräumen, wie es für die vertragsgemäße Nutzung der Content-Lizenzprodukte erforderlich ist.
 4. Der Veranstalter räumt GIATA ferner das Recht ein, seine Angebotsdaten oder Teile davon auch für solche Content-Lizenzprodukte zu nutzen, die nicht unmittelbar der Präsentation und Vermarktung seiner Angebote dienen, wie z.B. die Nutzung von Hotelbeschreibungstexten für die mehrsprachige Hoteldatenbank GIATA Multilingual Hotel Content. Sofern GIATA Bilder des Veranstalters nutzt, wird sie dies nur im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des Veranstalters tun.
 5. GIATA erwirbt die vorbezeichneten Nutzungsrechte auch für die Einbindung in zukünftig von ihr zu entwickelnde Content-Lizenzprodukte und deren Vermarktung an Lizenznehmer, auch dann, wenn diese Nutzungshandlungen Nutzungsarten betreffen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt sind.

§ 5 Rechte an den Angebotsdaten und an den daraus hergestellten Content-Lizenzprodukten

1. Die Rechte an den Angebotsdaten verbleiben, unbeschadet der Rechteeinräumung aus § 4 dieses Vertrages, beim Veranstalter bzw. etwaigen sonstigen Rechteinhabern.
2. Sämtliche Rechte, die an den nach § 1 dieses Vertrages aufbereiteten Angebotsdaten entstehen, insbesondere die Rechte des Datenbankherstellers aus §§ 87a, 87b UrhG, stehen ausschließlich GIATA zu. Möchte der Veranstalter seine Angebotsdaten auch Dritten zur Verfügung stellen, so kann er auf bei ihm vorhandene Original-Daten zurückgreifen, er ist aber nicht berechtigt, die von GIATA zu Online-Katalogen, Flip-Cats und anderen Content-Anwendungen aufbereiteten Daten zu diesen Zwecken verwenden.

§ 6 Bereitstellung der hergestellten Online-Kataloge und Flip-Cats, Bereitstellung von GIATA Codes

1. GIATA stellt dem Veranstalter die aus seinen übergebenen Angebotsdaten hergestellten Online-Kataloge während der Dauer dieses Vertrages kostenfrei zur Verfügung. Hierbei räumt GIATA dem Veranstalter das Recht ein, die Online-Kataloge auf seiner veranstaltereigenen Website öffentlich zugänglich zu machen und die hierfür erforderlichen Vervielfältigungshandlungen vorzunehmen. Darüberhinausgehende Nutzungen, wie z.B. die Einbindung der Online-Kataloge in andere Medien oder deren Weitergabe an Dritte, insbesondere Wettbewerber von GIATA, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GIATA.
2. GIATA stellt dem Veranstalter die Online-Kataloge über einen passwortgeschützten Zugang zu ihrem Server bereit. Der Veranstalter hat die Zugangsdaten sicher aufzubewahren und gegen die Nutzung durch Dritte abzusichern. Erhält der Veranstalter von einer unbefugten Nutzung der Zugangsdaten durch Dritte Kenntnis, hat er GIATA hiervon unverzüglich Mitteilung zu erstatten.
3. Weiterhin stellt GIATA dem Veranstalter ihre GIATA Codes zur Verfügung. Die GIATA Codes enthalten Codenummern und Klarnamen zu Hotels und dienen der eindeutigen Zuordnung eines Hotels, unabhängig von abweichenden Schreibweisen, doppelten Auflistungen, Änderungen von Geschäftsbezeichnungen oder Unternehmensträgern. Die zur Verfügung gestellten GIATA Codes enthalten ferner Daten zur Verortung des Hotels, in Form der Angabe des Ortes, des Zielgebiets und des Landes, jeweils in Form einer ID und des Klarnamens.
4. GIATA räumt dem Veranstalter das Recht ein, die GIATA-Codes während der Vertragslaufzeit zu internen geschäftlichen Zwecken zu nutzen, etwa um diese mit seinem eigenen Datenbestand abzugleichen und diesen zu aktualisieren oder Doppelungen zu identifizieren, oder um diese zur Abfrage von GIATA-Datenbanken zu nutzen. Weitere Nutzungen, die über den eigenen internen Gebrauch hinausgehen, wie z.B. die öffentliche Wiedergabe der Datenbank GIATA-Codes, oder deren Weitergabe an Dritte, sind nicht gestattet. Der Veranstalter ist nach Beendigung dieses Vertrages zur weiteren Nutzung der Datenbank GIATA-Codes nicht mehr berechtigt, und hat diese bei sich zu löschen.
5. Sofern der Veranstalter die in dieser Kooperationsvereinbarung beschriebenen Leistungen von GIATA zu einem Zweck nutzen will, der nicht ausdrücklich erwähnt ist, hat der Veranstalter GIATA zuvor zu kontaktieren. Für den Fall, dass Dritte an den Veranstalter mit der Bitte herantreten, die Daten des Veranstalters ebenfalls nutzen zu dürfen, ist dies nicht gestattet. Der Veranstalter hat GIATA hiervon unverzüglich zu informieren.

§ 7 Haftung

1. GIATA haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet GIATA nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von GIATA ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. GIATA haftet im selben Umfang für das Verschulden eines

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag ist aufgrund der Investitionen, die GIATA für die erstmalige Aufbereitung der Datenbestände des Veranstalters entstehen für die Dauer von 2 Jahren ab Vertragsunterzeichnung geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
2. Darüber hinaus steht jeder Partei das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Vertraulichkeitsvereinbarung

1. Die Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen vertraulichen Informationen, die als solche von der anderen Partei schriftlich gekennzeichnet oder mündlich bezeichnet oder offensichtlich als solche zu erkennen sind, geheim zu halten und ohne ausdrückliche Genehmigung der jeweils anderen Partei keinen dritten Personen zugänglich zu machen, insbesondere diese nicht geschäftlich zu verwerten.
2. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen in diesem Sinn sind insbesondere Herstellungsverfahren, strategische Planungen, Produktneuentwicklungen, besondere Vertragsabsprachen oder Kalkulationen und Geschäftsabschlüsse. Im Zweifel ist jede Partei verpflichtet, eine Weisung der anderen Partei einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache als vertraulich zu behandeln ist.
3. Informationen gelten nicht als vertrauliche oder geheime Informationen, wenn sie nachweislich
 - a. ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden (einschließlich der Offenbarung durch die offenbarende Partei an einen Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit),
 - b. sich vor dem Empfang von der offenbarenden Partei bereits im Besitz des Empfängers befanden,
 - c. vom Empfänger von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten werden
 - d. vom Empfänger unabhängig entwickelt oder in Erfahrung gebracht werden, oder
 - e. vom Empfänger gemäß der Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Registrierungsbehörde offenbart werden müssen.

4. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages. Sollte die nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht eine Partei in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen unangemessen behindern, so hat diese Partei gegen die andere Partei einen Anspruch auf Freistellung von dieser Pflicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
2. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
4. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Sitz der Haupt- oder einer Zweigniederlassung von GIATA als Gerichtsstand, sofern der Veranstalter Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder er seinen Sitz nach Vertragsschluss außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Veranstalter)

Unterschrift (GIATA)

Anlage 1: Anforderungskatalog bei PDF-Datenlieferung an GIATA

Datei und Ordnerstruktur:

Bitte halten Sie bei der Benennung von Dateien/Ordneren die ISO Standards ein.

Erlaubte Zeichen in Ordner-/Dateinamen sind:

a; b; c; d; e; f; g; h; i; j; k; l; m; n; o; p; q; r; s; t; u; v; w; x; y; z;
A; B; C; D; E; F; G; H; I; J; K; L; M; N; O; P; Q; R; S; T; U; V; W; X; Y; Z;
0; 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 0; _

Ordner-/Dateinamen dürfen keine Sonderzeichen enthalten; bspw.:

Leerzeichen; /; „; §; \$; %; &; (;); =; ?; ´; `; @; «; Σ; ®; ø; n; •; ±; etc.

Dateiendungen:

Alle gelieferten PDF-Dateien müssen die Dateiendung „.pdf“ aufweisen.

Sicherheitseinstellungen:

Die gelieferten PDF-Daten dürfen *KEINEN* Sicherheitsschutz aufweisen.

Einbettung von Inhalten:

Alle Schrift-, Text-, Grafik- und Bildelemente müssen vollständig in die PDF-Datei eingebettet sein, multimediale Elemente (Sound, Video, Javascript, Dateianlagen, etc.) sind nicht erwünscht.

Bilddaten müssen in hochaufgelöster Form enthalten sein, Schriften nicht als Untergruppen (sofern dies technisch nicht ausgeschlossen ist).

Form der PDF-Daten:

Gelieferte PDF-Dateien müssen einseitig basieren. Bitte erstellen Sie *KEINE* PDF-Dokumente, die Doppelseiten enthalten (bspw. zwei A4-Dokumente zusammengefasst als A3).

Die PDF-Daten sollten in der Form geliefert werden, dass eine PDF-Seite ein separates PDF-Dokument ist. Sollten Sie dabei Probleme haben, so kontaktieren Sie uns bitte, wir können Ihnen diesbezüglich Hilfestellung leisten.

Die Benennung der Daten muss eindeutig sein und Rückschlüsse auf den Inhalt zulassen; bspw.: Seite 236 eines Kataloges würde sich im Dateinamen als

- katalog_0236.pdf, oder

- 0236_name.pdf

widerspiegeln.

Die gelieferten Daten müssen inhaltlich komplett sein – alle Seiten müssen inkludiert sein. Sollten Ihnen Daten für verschiedene Seiten nicht vorliegen, so stellen Sie diese durch Leerseiten dar.

Die Dokumente sind vorzugsweise ohne Anschnitt, Passkreuze, o.ä. zu liefern.

Die Daten müssen als Composite-Satz geliefert werden, keinesfalls als Auszüge.

Sollten Sie aus technischen Gründen keine seitenbasierten PDF-Daten erzeugen können, kann der Datensatz auch als ein komplettes PDF geliefert werden.

Bitte beachten Sie dabei, dass alle Seiten im Dokument enthalten sind, damit eine korrekte Seitenreihenfolge gewährleistet werden kann. Wenn nicht alle Elemente vorhanden sind, so müssen fehlende Seiten durch Leerseiten ersetzt werden.

GIATA

Eine ausführliche Beschreibung der Datenparameter finden Sie in unserem PDF-Leitfaden (www.giata.de). Dieser enthält ausführliche Darlegungen zu den Vorgehensweisen bei der Datenausgabe der gängigen Programme.

Telefonisch steht Ihnen unser Team gerne unter Tel. 030 420 265 0 (E-Mail: kataloge@giata.de) zur Verfügung.

Anlage 2: Anforderungskatalog bei XML-Datenlieferung an GIATA**Bereitstellung:**

Die Bereitstellung erfolgt auf einem FTP-Server des Veranstalters oder von einem Webservice des Veranstalters. Auf Anfrage kann GIATA einen Zugang zu einem GIATA-eigenen FTP-Server zur Verfügung stellen.

Format:

Der Veranstalter kann ein eigenes Format verwenden, nachdem dies von GIATA geprüft und abgenommen wurde. Auf Anfrage kann von GIATA auch eine Dokumentation und Beispiele zum GIATA-eigenen XML-Format angefordert werden.

XML-Standard:

Jede XML-Datei die sich nicht validieren lässt, wird von GIATA zurückgewiesen. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, XML-Dateien vor jeder Lieferung zu prüfen.

Texte sind in UTF-8 zu kodieren in 1-4 Byte Repräsentation oder als numerische Entitäten (ê) Zur Vermeidung von weiteren Kodierungen können CDATA-Sektionen benutzt werden.

Organisation:

Sollten die Daten per FTP ausgetauscht werden, hat sich die Nutzung von einer Datei pro Angebot als sinnvoll erwiesen. Die Bilder sind darin als Link zu einem Webserver enthalten. Jede (neue) Bilddatei wird einmal von GIATA heruntergeladen.

Wichtig: Einmal vergebene Dateinamen dürfen nicht (später) für ein anderes Motiv wiederverwendet werden. Einzige Ausnahme wäre, wenn im XML für jedes Bild das Datum der letzten Änderung mitgeliefert wird, so dass GIATA dieses mit dem Datum der vorhandenen Datei vergleichen kann.

Dateinamen:

Als kleinster gemeinsamer Nenner mehrerer Dateisysteme und beim Austausch über FTP Server dürfen in Ordner- und Dateinamen nur diese Zeichen benutzt werden:

a bis z, 0 bis 9, Punkt, Komma, Minus, Unterstrich,

Inhalte:

Die XML-Daten müssen alle touristisch relevanten Informationen enthalten.

GIATA behält sich vor, Angebotsdaten ohne ausreichende Informationen zurückzuweisen, bspw. Angebote ohne Beschreibungstext.

Unbedingt erforderlich sind zum Beispiel:

- Angebotscodierung
- Angebotsname
- Angebotsort
- Bildverweise
- Beschreibungstext aufgeteilt auf Absätze
- Seitenzahl (bei Papierkatalog bzw. flipcat)

Für die automatisierte Verarbeitung und Aktualisierung ist unerlässlich:

- bei Hotels eindeutige Angebots-ID (bspw. GIATA-Hotel-ID, GT01)
- bei Rundreisen o.ä. eindeutige Orts-ID (bspw. GIATA-Orts-ID, GT09)
- Geokoordinaten
- für jeden Bildverweis einen Bildtyp (Außen / Pool / ...)

Weitere im Veranstalter-System enthaltene Daten sind hilfreich.

(virtuelle) Kataloge:

Sollte es wichtig sein, die Daten auf mehrere Papier- oder virtuelle- Kataloge aufzuteilen, muss in der XML ein Kriterium enthalten sein, das wir zur „Sortierung“ nutzen können. Bspw. der Katalogname, eindeutig über alle Saisons.

In diesem Falle liefert der Veranstalter die zur Sortierung notwendigen Regeln und weiteren Katalogdaten (Bspw. Name, Laufzeit, Titelbild ...) an GIATA. Zu beachten ist hier bei saisonweiser Verarbeitung ein Saisonkürzel in jeder Regel enthalten sein muss.

Texte:

Üblicherweise ist pro Absatz im Beschreibungstext je ein XML-Element zu benutzen. Doppelte und mehrfache Kodierung von reservierten XML-Zeichen (&) sind zu vermeiden.

HTML-Formatierungen sind erlaubt: , , <i>, ,
, Insbesondere Hyperlinks zur VERANSTALTER-Webseite sind nicht erlaubt, wenn dort oder von dort auf irgendeiner Seite Buchungs- oder Kontaktmöglichkeiten zu finden sind.

Bildformat:

Gewünscht sind JPG-Dateien mit möglichst hoher Auflösung (>1500px x 1500px). Verarbeitet werden können darüber hinaus GIF- und PNG-Dateien (z.B. für Grundrisse). Alle anderen Formate werden nicht akzeptiert, insbesondere: animierte GIF-Dateien, EPS, TIFF.

Farben:

Der verwendete Farbraum muss RGB sein – Bilddaten in anderen Farbräumen (CMYK etc.) müssen vom Kunden vor Anlieferung in den RGB-Farbraum umgewandelt werden.

Die genannten Punkte sind geltender Standard im digitalen Datenaustausch. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie mit der Umsetzung Probleme haben. Telefonisch steht Ihnen unsere Technik gerne unter Tel. +49 30 42 02 65-65 (E-Mail: kataloge@giata.de) zur Verfügung.